A decorative graphic on the left side of the slide features a network of interconnected nodes and lines. The nodes are represented by circles and ovals in various colors including blue, green, orange, red, and grey, set against a light blue background with a grid of thin lines.

Unternehmensnahe Kinderbetreuung in Nordrhein-Westfalen

30.11. / 01.12.2021

Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.)

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

Agenda

1

Warum unternehmensnahe Kinderbetreuung?

2

Strukturen der Kindertagesbetreuung in Deutschland

3

Regelungen in Nordrhein-Westfalen

4

Bedarfe und Angebote nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

5

Flexible Betreuungslösungen



1 Warum unternehmensnahe Kinderbetreuung?

Unternehmensnahe Kinderbetreuung (UKB) – Grundsätzliche Voraussetzungen /1

7. Familienbericht (2006): „**Komplexe Ökonomie erfordert komplexe Betreuungsarrangements**“

„Zeitpolitik für Familien“ - Diese erfordert

- Kombination von Flexibilität und Verlässlichkeit
- Ermöglichung unterschiedlicher „richtiger“ Zeitmuster für Familien ohne normative Vorgaben

UKB ist EIN Element von Zeitpolitik und damit von Familienfreundlichkeit im Unternehmen – muss in eine **Gesamtstrategie** eingebunden sein und **individuelle Bedürfnisse von Familien berücksichtigen**

➤ „Individuelle Betreuungspakete“ – Handlungsspielräume und Regelungen?

Koalitionsvertrag NRW 2017: Zeitpolitik für Familien als Thema
(Unterstützung von Eltern bei Vereinbarkeit / langfristige Planungssicherheit und stabile Rahmenbedingungen für Familien / größtmögliche Wahlfreiheit)

Unternehmensnahe Kinderbetreuung (UKB) – Grundsätzliche Voraussetzungen /2

Perspektive von Unternehmen: **UKB als Strategie der Fachkräftesicherung (Personalakquise / Personalbindung)**

Unternehmen sind in der Regel dann (und nur dann) an UKB interessiert, wenn Fachkräftebedarf gesehen wird

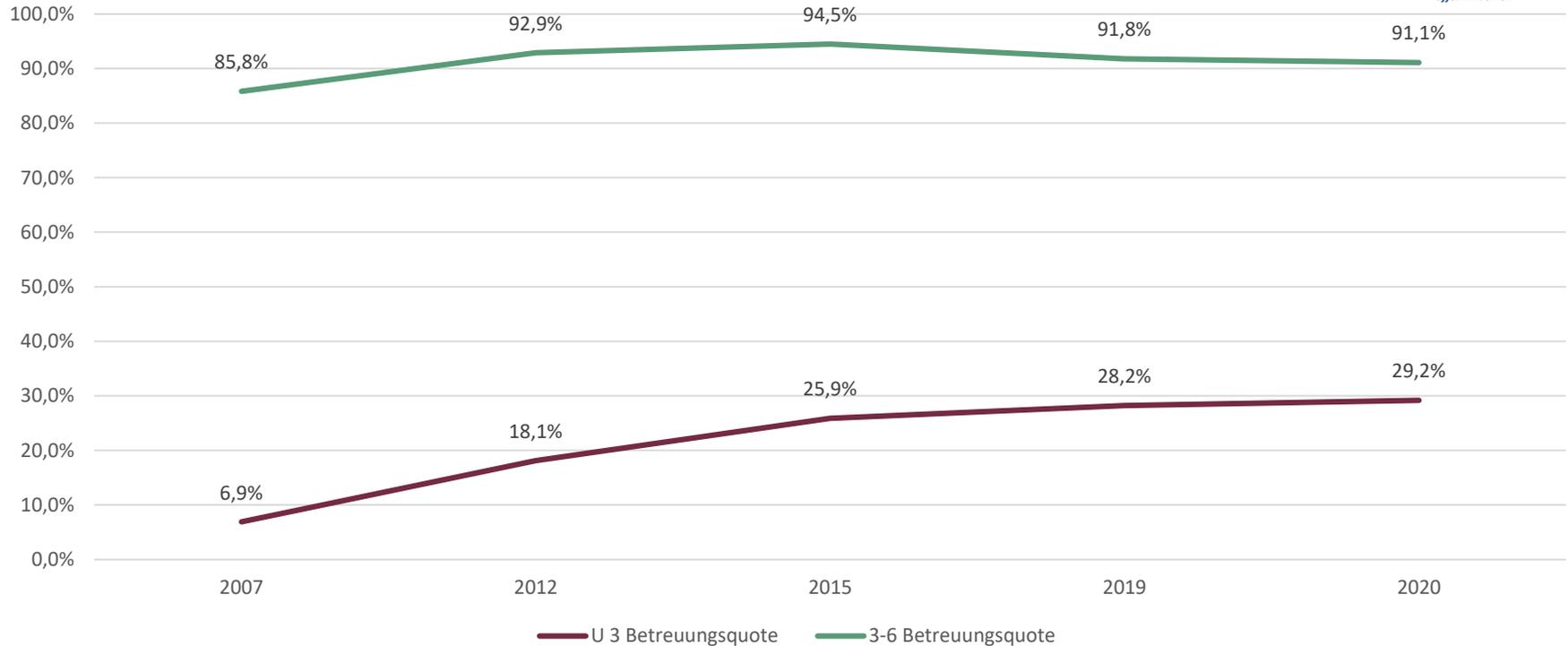
- Wenn es um die Integration von arbeitslosen Eltern(teilen) in schwierigen Lebenssituationen und/oder mit geringer Qualifikation geht, sind öffentliche Angebote nicht zu ersetzen.
- Die Förderung von UKB kann demnach für Kommunen immer nur ein Teil ihrer Strategie sein – und ist für Kommunen vor allem dann interessant, wenn sie mit einer Verbesserung der Gesamt-versorgung verknüpft wird.

Öffentliche Angebote wurden in den letzten Jahren stark ausgebaut – **UKB muss so geplant werden, dass sie gezielt Lücken schließt.**

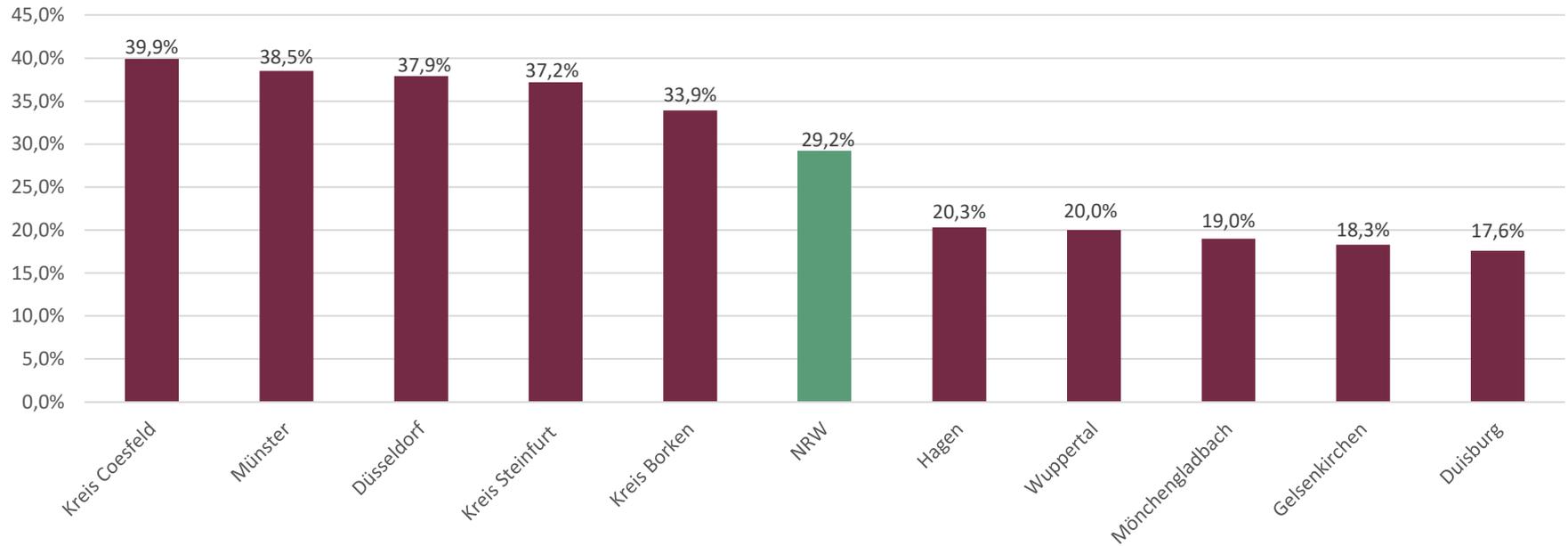
Dabei muss beachtet werden, dass Betreuungsquoten, Betreuungsbedarfe und Elternbeiträge in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich hoch sind.

UKB: lange U3-Fokus, jetzt **steigende Knappheit von Plätzen im Bereich der Drei- bis Sechsjährigen.**

Entwicklung der Betreuungsquoten in NRW



Kommunen mit den höchsten und niedrigsten Betreuungsquoten 2020 (unter Dreijährige)



- Privat **ohne öffentliche Förderung**; Unternehmen selbst oder privater Dienstleister als Träger
- **KiTa mit öffentlicher Förderung**:
 - Unternehmens-KiTa eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe; nur für Kinder von Unternehmensangehörigen
 - Unternehmens-KiTa eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe; geöffnet für Kinder aus dem Stadtteil (ggf. mit Belegplätzen bzw. Vorrang für Unternehmensangehörige)
 - Stadtteil-KiTa eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe; Belegplätze für Kinder von Unternehmensangehörige
- **Kindertagespflege (KiTPf)** – freiberuflich oder bei Träger oder Betrieb angestellt:
 - Tagespflegeperson für bis zu fünf Kinder
 - Großtagespflege (mehrere Tagespflegepersonen; NRW: bis zu 9 Kinder)

Die Rechtsform hat Einfluss auf die Finanzierungsmöglichkeiten – die Regelungen zur Erlaubnis (Kindeswohl!) sind IMMER zu beachten.

Rahmenbedingungen

Bundesweit:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG; SGB VIII) als Rahmengesetz
(grundlegende Strukturen und individuelle Ansprüche)

Landesspezifisch:

Ausführungsgesetze zur Regelung der Kindertagesbetreuung
(Einrichtungsformen, Personalausstattung, Finanzierungsstruktur)
NRW: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz – KiBiz) von 2008;
umfassende Novellierung in Kraft am 01.08.2020



2 Strukturen der Kindertagesbetreuung in Deutschland

Das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – als
bundesweites Rahmengesetz

Grundlagen (SGB VIII): Kindertagesbetreuung als Teil der Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- 1 Jeder junge Mensch hat ein **Recht auf Förderung** seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (...)
- 3 Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, **positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien** sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- Leitbild der Jugendhilfe: Im Mittelpunkt stehen Kinder und Jugendliche.
 - Jede Form der Kindertagesbetreuung erfordert Kooperation mit dem Jugendamt – und damit die Berücksichtigung des Leitbildes.

§ 24 SGB VIII: Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- U1: Anspruch bei Bedarf (Ermessen)
 - 1-U3: Rechtsanspruch KiTPf oder KiTa
 - 3-Schulalter: Rechtsanspruch KiTa
 - Schulalter: Rechtsanspruch auf Ganzttag im Primarbereich ab 2026
- Vorwiegend „Weiche“ Formulierungen im Hinblick auf zeitlichen Bedarf
- Engpässe bei Erfüllung des Rechtsanspruchs vor allem in großen Städten
 - Wachsende Engpässe im Ü3-Bereich
 - Probleme liegen oft eher in den Zeitstrukturen
- Voraussetzung für Planung UKB:
Lokales Angebot kennen, um (ungedeckte) Bedarfe einschätzen zu können!

§ 3 SGB VIII: Freie und öffentliche Jugendhilfe

1 Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die **Vielfalt von Trägern** unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. (...)

- Anbieter von Kindertagesbetreuung (und damit potenzielle Kooperationspartner für UKB) sind öffentliche und freie Träger
- Kommunale Kitas, konfessionelle Träger (Gemeinden / Zweckverbände), AWO, DRK, Elterninitiativen, weitere gemeinnützige Träger
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII bringt Rechtsanspruch auf Förderung

3 Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

- Hoheitliche Aufgaben (bspw. Betriebserlaubnis): öffentliche Träger

§ 69 SGB VIII: Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

3 Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landes-jugendamt.

- Überörtlich: Betriebserlaubnis KiTa (Landesjugendamt; Landschaftsverband Rheinland oder Westfalen-Lippe)
- Örtlich: Jugendhilfeplanung (d.h. auch KiTa-Planung), Erfüllung des Rechtsanspruchs, Erlaubnis und Förderung KiTPf (Jugendämter in kreisfreien Städten, Kreisen, größeren kreisangehörigen Kommunen)
- KEINE hierarchische Funktion der Kreisjugendämter!

Beispiel in NRW: Kreis Wesel

- Stadtjugendämter in Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Rheinberg, Voerde, Wesel
- Kreisjugendamt: zuständig für Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck, Sonsbeck und Xanten

Das Trägerspektrum und die örtlichen Zuständigkeiten der Jugendämter

- Örtliche Jugendämter in Städten können auch Träger von kommunalen Kitas sein.
- In Kommunen, für die die Kreisjugendämter zuständig sind, sind die einzelnen Kommunen Träger kommunaler Kitas, nicht die Kreisjugendämter.
- Es gibt einzelne Kommunen und Kreise ohne kommunale Kitas (ausschließlich freie Träger).
- Freie Träger sind manchmal klein (Elterninitiativen und andere Vereine oder einzelne Kirchengemeinden), manchmal groß mit vielen Einrichtungen (konfessionelle Zweckverbände, Caritas, Diakonie, Bezirke der AWO, Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes).
- Wenn Wohn- und Arbeitsort auseinander fallen und eine Betreuung am Arbeitsort erfolgen soll, ist für Planung von KiTas das Jugendamt am Arbeitsort und für die Erlaubnis für KiTPf das Jugendamt am Wohnort zuständig.
- Öffentliche Förderung: Jugendamt finanziert örtliche KiTas und KiTPf-Personen für am Ort wohnende Familien (auch wenn KiTPf am Arbeitsort stattfindet).

Welche Erfahrungen haben Sie in Ihren Kommunen gemacht im Hinblick

- auf die Berücksichtigung des Bedarfs, der sich aus der Erwerbstätigkeit von Eltern und aus ihren Arbeitszeiten ergibt,
- und auf die Berücksichtigung der Bedarfe von Eltern, die Arbeit suchend sind?



3 Regelungen in Nordrhein-Westfalen: Grundlagen

- **Keine spezielle Regelung für UKB**; öffentliche Förderung möglich bei Angeboten, die den Kriterien des Gesetzes entsprechen; Gestaltungs-freiheit (auch Kooperationen mit Trägern) im Rahmen des Gesetzes
- Regelungen über die **Betriebserlaubnis für KiTas** und über die **Erlaubnis für KiTPf (SGB VIII)** gelten auch dann, wenn keine öffentliche Förderung genutzt wird (Sicherung des Kindeswohls!)
- Bei Gestaltung von Elternbeiträgen sind privat finanzierte Angebote frei.
- Bedarf an Angeboten ohne öffentliche Förderung besteht vor allem dort, wo geförderte Angebote nicht ausreichen, dem Bedarf von Familien nicht hinreichend entsprechen und/oder besonders teuer sind.
- Die örtliche Jugendhilfeplanung hat für Angebote ohne öffentliche Förderung formal keine Relevanz, eine Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt ist trotzdem zu empfehlen.
- Es ist grundsätzlich möglich, öffentlich geförderte Angebote mit privat finanzierten Angeboten zu kombinieren (bspw. 25 Stunden öffentlich gefördert und Möglichkeiten der privat finanzierten Stundenaufstockung).

Formen öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung in NRW

- **Kindertageseinrichtungen (KiTas)** für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt mit unterschiedlichen Öffnungszeiten – darunter: Familienzentren, die zusätzliche Leistungen bspw. in der Familienbildung und -beratung erbringen und nach dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ zertifiziert sind (§ 42), und plusKITAs, die einen hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Bildungsprozess haben und zusätzlich gefördert werden (§ 44)
- **Kindertagespflege (KiTPf)** und **Großtagespflege** (altersunabhängig)
- Grundschulen: **Offene Ganztagsgrundschule** (inzwischen an den meisten Schulen; mindestens bis 15.00 Uhr, oft bis 16.00 Uhr; Ferienbetreuung für einen Teil der Ferien; wachsende Platzknappheit) und Übermittagsbetreuung (bis 13.00 Uhr) / Schulen der Sekundarstufe I: zum Teil gebundene Ganztagschulen mit Unterricht bis 15.00 / 16.00 Uhr; zum Teil offene Nachmittagsangebote

§ 32 KiBiz Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung /1

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die **finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr**. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und **die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung** voraus.

(2) Grundlage für die **Berechnung der finanziellen Förderung [der einzelnen Kita]** ist der **Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern**. Eltern können beim Abschluss des Vertrages **zwischen den in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten wöchentlichen Betreuungszeiten wählen**, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden. Die Träger **sollen** ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Sie sollen unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie alle in die kommunale Jugendhilfeplanung eingeflossenen Plätze belegen.

§ 32 KiBiz: Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung /1

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass

1. die Einrichtung die **Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung** wahrnimmt,
2. der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet,
3. die **Anzahl der Schließtage 27 Öffnungstage nicht überschreitet**,
4. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer **sozialpädagogischen Fachkraft** im Sinne der Personalvereinbarung übertragen sind und
5. § 28 Absatz 1 bis 3 und § 29 Absatz 2 als **Grundlage für die Personalbemessung** eingehalten werden.

- Kindpauschalen (§ 33.1 KiBiz) werden durch **Landeszuschuss, kommunalen Zuschuss, Trägeranteil und Elternbeiträge** finanziert. Das Jugendamt erhebt die Elternbeiträge, erhält den Landeszuschuss und gibt die Kindpauschalen an die Träger weiter. Neu: Reduzierung des rechnerischen Anteils von Elternbeiträgen; jährliche Dynamisierung der Pauschale (§ 37 KiBiz)
- Die **Elternbeiträge** in öffentlich geförderten Einrichtungen richten sich **einheitlich** nach den Regelungen in der jeweiligen **Kommune**; § 51.4 KiBiz: soziale Staffelung vorgeschrieben, Geschwisterermäßigung möglich
- Der Eigenanteil der Träger ist geringer als früher und unterschiedlich hoch (§ 36.2 KiBiz): kirchliche Träger 10,3%, andere freie Trägerschaft 7,8%, Elterninitiativen 3,4%, kommunale Träger 12,5% der Kindpauschalen
- Unterschiede in Eigenanteilen müssen bei der Auswahl eines Kooperationspartners für unternehmensnahe Angebote beachtet werden.

§ 49: Interkommunaler Ausgleich (wichtig bei UKB bei Betreuung am Arbeitsort)

- (1) Werden Kinder in einer **Kindertageseinrichtung** betreut, die **nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes** des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune spätestens bis sechs Monate nach Aufnahme in die wohnsitzfremde Kindertageseinrichtung einen **Kostenausgleich** von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragserhebung nach § 51 im Jugendamt des Wohnsitzes.
- (2) Der Ausgleich nach Absatz 1 beträgt 40 Prozent der Kindpauschale, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen.
- (3) Wird ein Kind bei einer **Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes** betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch monatlich erstatteten **Versicherungsbeiträge** an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren. Die Zuständigkeit für die Kostenbeitragserhebung gegenüber den Eltern bleibt davon unberührt.

➤ Komplizierte Regelungen; kein Überblick über (interkommunal unterschiedliche) Praxis



4. Bedarfe und Angebote nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Mögliche Betreuungslösungen mit öffentlicher Förderung in Kitas

3 Gruppentypen (2-6 Jahre, U3, 3-6 Jahre) mit 3 möglichen Buchungszeiten
25 – 35 – 45 Stunden

➤ 9 buchbare Modelle

2-6 Jahre	unter 3 Jahre	3-6 Jahre
25 Std.	25 Std.	25 Std.
35 Std.	35 Std.	35 Std.
45 Std.	45 Std.	45 Std.

Finanzierung der Kitas über an den 9 Buchungsmodellen orientierte Kindpauschalen; Summe der Kindpauschalen = Budget der Kita

KEINE Vorschrift über Gruppenbildung oder Verteilung von Anwesenheitszeiten

- Für jedes Buchungsmodell Mindeststandards für Personalausstattung (neu: auch für anteilige Leitungsstunden)
- Neu: Landeszuschüsse für erweiterte Betreuungszeiten (§ 48 KiBiz)

§ 33.3 KiBiz: Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die (...) mit **45 Stunden** wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil (...) des Vorjahres (...) **nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt.**

- Begrenzung des Anstiegs an Ganztagsplätzen aus finanziellen Gründen – unabhängig von der Entwicklung des Bedarfs.

Revision 2011: Elternbeitragsfreiheit im Jahr vor der Einschulung

Bei Kostenfreiheit tendieren Eltern zur Buchung von 45 Stunden; daher Deckelung des Anstiegs zur Begrenzung von Kostensteigerung; schlechtere Chancen für die, die wegen Erwerbstätigkeit / Arbeitsaufnahme (kurzfristig) 45 Stunden brauchen

Neu (§ 50.1 KiBiz): Zwei Jahre Beitragsfreiheit

Unterschiedliche Elternbeiträge je nach Kommune

- Familien mit Bezug von **Transferleistungen** (bspw. SGB II) nach § 90 IV SGB VIII **beitragsfrei**
- Erhebliche **interkommunale Unterschiede bei der Höhe der Elternbeiträge**, auch bezogen auf Differenzen zwischen den Beiträgen für unter und über Dreijährige sowie für unterschiedliche Buchungszeiten
- Unterschiedliche Umsetzung der **sozialen Staffelung**, bspw. in manchen Kommunen Elternbeitrag erst ab einem Jahreseinkommen von etwa 12.000 Euro, ab 30.000 Euro); Grenze für Höchstbeiträge in manchen Fällen bei etwa 70.000 Euro, in anderen mehr als doppelt so hoch)
- Abschaffung von Elternbeiträgen (zumindest für bestimmte Altersgruppen) in einzelnen Kommunen
- Ausgestaltung der Beiträge kann einen Einfluss darauf haben, wie attraktiv für die Eltern die Nutzung des Angebotes ist (vor allem bei großen Unterschieden zwischen den Beitragsregelungen benachbarter Kommunen)
- **Bei der Planung von öffentlich geförderten betriebsnahen Angeboten ist es wichtig, Informationen über die Höhe der Elternbeiträge am Ort der geplanten Einrichtung einzuholen.**

§ 3 KiBiz: Wunsch- und Wahlrecht

(1) Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder **zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.**

(2) Der Wahl nach Absatz 1 soll **am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort** entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. (...) Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen.

(3) **Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf.** Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und **im Rahmen dieses Gesetzes** zu wählen.

Das Wunsch- und Wahlrecht und die Regelungen zu den Betreuungszeiten

- Insgesamt bezieht sich Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 3 KiBiz) weiterhin auf die **Nutzung von Angeboten, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Verfügung gestellt werden** (§ 32 II KiBiz).
- Grundlage für verfügbare Zeiten und Plätze ist somit nicht die aktuelle Nachfrage der Eltern, sondern das Ergebnis der Jugendhilfeplanung (§ 27 II KiBiz).
- Auf dieser Basis sollen Kindertageseinrichtungen bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten (§ 27 I).
- Neu eingefügt wurde der Satz, dass, unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung, die **Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen** entsprechen soll.
- Damit wird deutlich gemacht, dass die Anwesenheitszeiten der einzelnen Kinder nicht identisch mit den Öffnungszeiten einer Einrichtung sind, sondern innerhalb dieser Öffnungszeiten dem Bedarf entsprechend variieren können.

§ 27 KiBiz: Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen /1

- (1) Jede Kindertageseinrichtung **soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche** anbieten. Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung soll die **Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen** entsprechen.
- (2) **Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung.** In der Regel ist eine durchgehende Betreuung **über Mittag** anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages **Kernzeiten** festlegen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag. Soweit organisatorische, personelle Möglichkeiten oder festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen, **soll auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag** erfüllt werden. **Unregelmäßige Bedarfe** und **unterjährige Änderungsbedarfe der Familien** sollen **soweit möglich**, insbesondere im Rahmen einer Förderung nach § 48, berücksichtigt werden.

§ 27 KiBiz: Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen /2

(3) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, **ganzjährig** eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, **soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten**. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüberhinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.

(4) **Kindertageseinrichtungen in Betrieben oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.**

(5) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferientagen weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut und gefördert werden können, **auf die Pflicht der Jugendämter hinzuweisen, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen** und diese dabei soweit möglich zu unterstützen.

§ 5: Bedarfsanzeige und Anmeldung – Probleme bei kurzfristigem Bedarf

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt **spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme** den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart **schriftlich oder elektronisch** angezeigt haben. (...)

(2) Eltern, bei denen **kurzfristig** Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter **sollen** im Rahmen ihrer Planung auch für Fälle **Vorkehrungen** treffen, wenn **Eltern im Laufe des Kindergartenjahres oder aus besonderen Gründen ausnahmsweise** schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.

Stichtag für die Planung der Jugendämter ist der 15.03., das Kindergartenjahr beginnt am 01.08.

Vorlaufzeiten bei der Planung von UKB berücksichtigen!

§ 4 KiBiz (Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung) konkretisiert Planungsverfahren der Jugendämter.

§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur **Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet**. (...)
- (2) Die Jugendämter erstellen für ihren Bezirk einen **Bedarfsplan** zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und **schreiben diesen jährlich fort**. (...)
- (3) Die Jugendämter **sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten** und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen. Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehalten werden. Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den **Morgen- oder Abendstunden** sowie an **Wochenend- und Feiertagen** und in **Ferienzeiten** zu berücksichtigen. (...) In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern ist auch einem Bedarf an Plätzen für **wohnsitzfremde** Kinder Rechnung zu tragen.
- (4) Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln, sollen neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, **mindestens alle drei Jahre Befragungen der Eltern und ihrer Kinder** erfolgen.
- (5) Bedarfspläne sollen in Abhängigkeit der örtlichen Erfordernisse und zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf **mit den benachbarten Jugendämtern abgestimmt** werden, besonders sofern Plätze notwendig sind, um den Bedarf aus verschiedenen Jugendamtsbezirken zu decken.

- Jugendhilfeplanung (nicht die Nachfrage) bleibt die Grundlage für die Planung
- Erhöhung von Verbindlichkeit und Planung im Hinblick auf lokale Bedarfe
- Vorgabe von Planungsverfahren
- Berücksichtigung der Frage „wohnsitzfremde Kinder / bezirksübergreifende Bedarfe“
- Planung erfolgt nach wie vor zum Stichtag 15.3.; nach wie vor Problem für kurzfristige Lösungen (bspw. bei Arbeitsaufnahme oder Erhöhung der Zahl der Arbeitsstunden)
- Stärkung der Rechte von Eltern im Hinblick auf kurzfristige Lösungen (bleibt aber Soll-Vorschrift)
- Berücksichtigung von „atypischen“ Betreuungszeiten / Randzeiten

5. Flexible Betreuungslösungen

Neue Möglichkeiten seit 01.08.2020

- Auch Ganztagsbetreuung (selbst wenn sie, was längst nicht selbstverständlich ist, tatsächlich eine Öffnungszeit bis 17.00 Uhr oder sogar bis 18.00 Uhr beinhaltet), reicht vielfach nicht aus, um die Arbeitszeiten abzudecken.
- Engpässe bspw. für Eltern, die im Einzelhandel, in der Gastronomie, im Reinigungsdienst, in Gesundheitswesen und Pflege oder – unabhängig von der Branche – im Schichtdienst arbeiten.
- Außerdem: Zunehmend länger werdenden Pendelzeiten erhöhen – nicht zuletzt im ländlichen Raum mit vielen Auspendler/innen – den Bedarf an längeren Betreuungszeiten
- Vielfach ist Teilzeittätigkeit ungleichmäßig über Wochentage verteilt.
- 2018: Evaluation Familienzentren (Stöbe-Blossey et al. 2020): steigende Berufstätigkeit der Eltern als eine zentrale Herausforderungen an Kitas - viele kreative Lösungen, um Eltern zu unterstützen, aber selten Ausweitung von Betreuungszeiten
- Neue Möglichkeiten durch § 48 KiBiz

Debatten um flexible Betreuungszeiten

Pädagogische Debatte:

- Forderung nach kontinuierlichen Anwesenheitszeiten zur Umsetzung des Bildungsauftrages
- kein ständiges Kommen und Gehen
- Geborgenheit durch feste Gruppen

Organisatorische Fragen:

- Unterschiedliche Bedarfe kleiner Gruppen (Ressourcenfrage)
- Arbeitszeiten des Personals
- **Modularisierung von Angeboten als Lösungsweg (Kernzeiten plus Wahlzeiten)**
- **Zentrale Aufgabe von UKB**

§ 48 KiBiz: Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten /1

- (1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen **pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung**. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie
1. **Öffnungszeiten** in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich **47 Stunden** hinausgehen, (*Entwurf: 50 Stunden*)
 2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an **Wochenend- und Feiertagen**,
 3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote **nach 17 Uhr und vor 7 Uhr**,
 4. bis zu **15 der Öffnungstage** im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
 5. zusätzliche Betreuungsangebote bei **unregelmäßigem Bedarf** oder für ausnahmsweise **kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien** und **Notfallangebote** sowie
 6. **ergänzende Kindertagespflege** gemäß § 23 Absatz 1. (*die bisher nicht finanzierbar war*)

§ 48 KiBiz: Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten /2

(2) Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. (...)

(3) Voraussetzung für den Zuschuss (...) ist, dass das **Jugendamt** diesen Zuschuss mit einer **Erhöhung des Betrages um 25 Prozent** für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. (...)

(4) Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den **alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen** der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen **nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft** betreut werden.

(5) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen **mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson** im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen und sind **mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten**.

§ 22 KiBiz: Erlaubnis zur Kindertagespflege

1 Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von **bis zu fünf** gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von **maximal acht** fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. (d.h. KiTa-Regelung)

- Problem für Möglichkeiten der Kurzzeit-/Randzeitenbetreuung (max. 8 Kinder – wenn jedes einzelne Kind nur für wenige Stunden betreut wird, ist das wirtschaftlich nicht tragfähig)
- Daher wird oft die „Babysitterlösung“ (unter 15 Stunden) genutzt (keine Qualitätssicherung vorgeschrieben – Verantwortung der Anbieter!)

5 Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

- Möglichkeit der Betreuung außerhalb des Haushalts der KiTPf-Person hat sich als wichtige Grundlage für Professionalisierung der KiTPf erwiesen

- **Bis zu drei Tagespflegepersonen** können insgesamt bis zu neun Kinder betreuen (§ 22 III KiBiz).
- Eine solche Großtagespflegestelle stellt somit faktisch eine Art „**Zwischenlösung**“ zwischen der Kindertagespflege und der institutionellen Betreuung dar.
- Die **personenbezogene Zuordnung der einzelnen Kinder**, die für Kindertagespflege generell vorgeschrieben ist, gilt auch für Großtagespflege-Gruppen. Sie ist mit einem hohen Aufwand verbunden und widerspricht der Praxis in den meisten Großtagespflegegruppen, in denen die Tagespflegepersonen faktisch als Team arbeiten.
- Werden bei der Großtagespflege die Rahmenbedingungen, die im Hinblick auf die Begrenzung der Kinderzahl und die vertragliche Zuordnung gelten, nicht eingehalten, kommen die Regelungen für Kindertageseinrichtungen zur Anwendung, so dass nach § 45 SGB VIII eine Erlaubniserteilung durch das Landesjugendamt erforderlich ist.

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kindertagespflege

(2) (...) Abweichend von Satz 2 kann die **Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder** erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder **unter 15 Stunden** wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer **in denselben Gruppensetzungen betreut** werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine **kompetenzorientierte Qualifizierung** zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
2. sie **sozialpädagogische Fachkraft** im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Großtagespflege

(3) (...) Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu **15 Betreuungsverträge** abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

➤ Praktikabilität?

- Das Jugendamt erhält für jedes in Kindertagespflege betreute Kind eine Förderung von 1.109 Euro pro Jahr (§ 24 II KiBiz; deutliche Steigerung gegenüber früher; bspw. 2017 781 €/Jahr.
- Neu: Explizite Erwähnung der Möglichkeit, dass **Kindertagespflegepersonen** nicht freiberuflich, sondern als **Angestellte** arbeiten (§ 23 VI KiBiz). Dies kann für Betriebe sinnvoller sein als die Zusammenarbeit mit Freiberufler/inne/n.
- Wenn ein betriebsnahes Betreuungsangebot in Form der Kindertagespflege gestaltet wird, ist nicht, wie bei einer Kita, das Jugendamt am Standort des Angebots für Genehmigung und Förderung zuständig, sondern die verschiedenen Jugendämter an den Wohnorten der Familie.
- **Vorteil für UKB:** Bei der Platzvergabe an Eltern mit abweichendem Wohnort gibt es kein Problem im Hinblick auf die Berechtigung, den Platz zu nutzen.
- **Nachteil für UKB:** Anbieter muss bei der Erlaubnis und bei der Abrechnung in Kontakt zu unterschiedlichen Jugendämtern treten muss, die oft unterschiedliche Maßstäbe anlegen.

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

(1) Liegt der **Betreuungsbedarf** eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde **außerhalb der Öffnungszeit** der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann **ergänzende Kindertagespflege** gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern.

- Problem: Angesichts der Begrenzung auf max. 8 Kinder ist „Randzeitenbetreuung“ (wenige Stunden pro Kind) für Kindertagespflege nicht wirtschaftlich

Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege **in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit**, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet **mehr als zehn fremde Kinder** betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson **nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig** betreut werden.

- weitere Flexibilisierung; kein Hinweis auf feste Gruppen bei Kombination mit Kita

- Welche Herausforderungen sehen Sie im Hinblick auf die Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfe von Familien?
- Welche Möglichkeiten sehen Sie bei der Nutzung der neuen Regelungen zu flexibler Betreuung?

- Klaudy, E. K. / Köhling, K. / Micheel, B. / Stöbe-Blossey, S., 2016: Nachhaltige Personalwirtschaft für Kindertageseinrichtungen. Herausforderungen und Strategien. Study der Hans-Böckler-Stiftung, Bd. 336. Düsseldorf: HBS. (Online unter: https://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_336.pdf)
- Stöbe-Blossey, S., 2010: Flexible Betreuungsformen im Bundesländer-Vergleich: Rahmenbedingungen und Auswirkungen. In: dies. (Hrsg.): Kindertagesbetreuung im Wandel: Perspektiven für die Organisationsentwicklung. Wiesbaden: 55-94.
- Stöbe-Blossey, S. / Hagemann, L. / Klaudy, E.K. / Micheel, B. / Nieding, I., 2020: Familienzentren in Nordrhein-Westfalen. Eine empirische Analyse. Wiesbaden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

Forschungsabteilung Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)

Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) an der Universität Duisburg-Essen

Gebäude LE 523, 47048 Duisburg, Tel.: +49-203-37-91807

E-Mail: sybille.stoebe-blossey@uni-due.de

<https://www.uni-due.de/iaq/>

Folgen Sie uns auf Twitter: https://twitter.com/BEST_IAQ